



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation (UVEK)  
Bundesamt für Strassen (ASTRA)  
Abteilung Direktionsgeschäfte  
Politik, Wirtschaft, Internationales  
3003 Bern

### Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. April 2021 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung Stellung zu nehmen.

Unsere Bemerkung entnehmen Sie bitte dem beigelegten Fragebogen.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 6. Juli 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli

Beilage

- Fragebogen



Beilage

## Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Regierungsrat Uri Rathausplatz 1 6460 Altdorf
<b>Wichtig:</b> Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als <b>Word</b> -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: <a href="mailto:vzv@astra.admin.ch">vzv@astra.admin.ch</a>

### A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

#### Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	<b>Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Diese Verordnungsänderung ist eine sehr wichtige Voraussetzung, für die Änderung der VZV im Sinn von Art. 30 Abs. 2 E-VZV (vgl. Ziff. 3), denn nur wenn die polizeilich abgenommenen Ausweise zusammen mit dem Rapport auch ohne Verzug an die Massnahmenbehörde weitergegeben werden, kann diese innert 10 Ar-	« [...] In beiden Fällen sind die schriftliche Abnahmebestätigung, <b>die eine Kurzbegründung für die erfolgte Abnahme enthalten muss</b> , und der Polizeirapport beizufügen. [...]»	

	<p>beitstagen seit der Abnahme auch den wichtigen Entscheid betreffend den vorsorglichen Entzug resp. betreffend die provisorische Wiedererteilung des Führerausweises fällen.</p> <p>Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die vorgeschlagene Frist nur eingehalten werden kann, wenn der Wert durch eine beweissichere Atemalkoholmessung bestimmt wird.</p> <p>Muss der Wert durch die Auswertung der Blut-/ Urinentnahme bestimmt werden, kann insbesondere die Administrativbehörde die geforderte Frist gemäss Ziffer 3 nicht einhalten.</p> <p>Die Polizei kann der Administrativbehörde für die Beurteilung die folgenden Dokumente zur Verfügung stellen: Führerausweis (inkl. Abnahmeprotokoll), FiaZ-Protokoll, Kopie der Befragung (sofern vorhanden).</p>	
--	--	--

<b>2.</b>	<b>Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

### Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

<b>3.</b>	<b>Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

	<p>Der Entscheid über die provisorische Wiederaushändigung des Führerausweises resp. die Anordnung eines vorsorglichen Entzugs greift zwar tief in die Rechte der betroffenen Person ein, ist aber gleichzeitig für die Verkehrssicherheit sehr zentral.</p> <p>An dieser Stelle geht es darum, Fahrzeuglenker mit möglichen Fahreignungsmängeln, die eine potenzielle Gefahr für den Verkehr darstellen, zu erkennen und zunächst einer Fahreignungsabklärung zu unterziehen.</p> <p>Dazu bedarf es nicht nur möglichst umfassender Kenntnisse des Sachverhalts und der Beweislage (Polizeirapport), sondern auch der ergänzenden Untersuchungen wie bspw. das Resultat der forensisch-toxikologischen Blut- und Urinuntersuchungen.</p> <p>Die Entzugsbehörde erhält in der Praxis innerhalb dieser 10 Tage höchstens eine Blutalkoholanalyse (auch das - regional allerdings unterschiedlich - eher selten innerhalb von 10 Tagen), kaum je aber ein forensisch-toxikologisches Gutachten. Dieses ist, zumindest in den Verdachtsfällen von Fahren unter Drogen-/Medikamenteneinfluss, das ausschlaggebende Dokument. Es ist zu befürchten, dass mit der beantragten Änderung viele Fahrzeuglenker den Ausweis provisorisch zurückerhalten werden, der ihnen unter Verkehrssicherheitsaspekten eigentlich nicht wieder ausgehändigt werden dürfte.</p>	
--	---	--

<b>4.</b>	<b>Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Es handelt sich um eine nur scheinbare Verbesserung der Rechtsstellung der betroffenen Person. Diese kann auch unter dem heute geltenden Recht jederzeit die Aufhebung eines vorsorglichen Entzugs verlangen und auf einer (gebührenpflichtigen) anfechtbaren Verfügung bestehen. Eine solche zu erlassen benötigt i.d.R. weit weniger als 20 Tage.</p> <p>Mit der Anordnung des vorsorglichen Ent-</p>		

	zugs hat die Massnahmenbehörde festgelegt, welche Art von Fahreignungsabklärung zu absolvieren ist und unter welchen Voraussetzungen die Wiedererteilung des Führerausweises ggf. erfolgen kann. Wird das Neubeurteilungsgesuch nach Ablauf von drei Monaten gestellt, ohne dass die Wiedererteilungsvoraussetzungen erfüllt sind, verursacht dessen Abweisung in Form einer den vorsorglichen Entzug bestätigenden, neuen Verfügung im Einzelfall keinen grossen behördlichen Aufwand.	
--	---	--

<b>5.</b>	<b>Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Ablehnung erfolgt in Übereinstimmung mit der Beantwortung der Frage unter Ziffer 4 (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)		

<b>6.</b>	<b>Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die aktuelle Regelung wird schon dahingehend gelebt, dass Hinweise über fehlende Fahreignung kritisch hinterfragt werden.  Es stellt sich aus unserer Sicht auch die Frage, ob der Bedarf für eine Anpassung gegeben ist bzw. ob es in der Vergangenheit genügend oft zu missbräuchlichen Meldungen gekommen ist, dass eine Anpassung der geltenden Regelung notwendig ist.		

**B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»**

**Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)**

<b>7.</b>	<b>Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Die Privilegierung von Personen, die im Berufsalltag mehrheitlich fahren, ist abzulehnen, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sie den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt. Es gibt neben Berufsfahrerinnen und Berufsfahrern viele weitere Personen, die von einem Führerausweisentzug aus anderen als beruflichen Gründen existenziell betroffen sind (z.B. bei gesundheitlichen Einschränkungen, bei der Pflege von Personen mit Mobilitätsbehinderungen etc.). Für solche Betroffene sind keine Privilegierungen vorgesehen;</li> <li>• damit die erzieherische Wirkung der Massnahme, die sehr viele Betroffene privilegieren wird, in weiten Teilen verloren geht. Eine Administrativmassnahme, die Betroffene nur am Abend und am Wochenende und nur als Privatperson einschränkt, hat keine vergleichbar abschreckende Wirkung wie eine solche, die während einer gewissen Zeit allumfassende Auswirkungen hat;</li> <li>• von Berufsfahrern und Berufsfahrerinnen im Verkehr, auch als Privatpersonen, in erhöhtem Mass erwartet werden darf, dass sie ihre Mobilität im Wissen um die eigene Vulnerabilität bezüglich des Führerausweises ausüben und dementsprechend verantwortungsvoll und gesetzestreu unterwegs sind;</li> <li>• die Abgrenzung von Personen, die von den Privilegierungen gemäss Art. 33 Abs. 5 E-VZV profitieren sollen, gegenüber jenen, für die diese Privilegien nicht zur Anwendung gelangen sollen, in der Praxis kaum rechts-</li> </ul>		

	<p>gleich zu machen sein wird und einen enormen Verwaltungsaufwand mit sich bringen wird. Bei Selbständigerwerbenden wiederum stehen der Behörden keine anderen als die selbst deklarierten Angaben zur beruflichen Notwendigkeit von Fahrten mit Motorfahrzeugen zur Verfügung. Dem Missbrauch ist Tür und Tor weit geöffnet.</p> <p>Die Überprüfbarkeit sehen wir ferner an zwei Orten als schier unmöglich an: Zum einen ist es der Entzugsbehörde schlicht nicht möglich, auch noch so detailliert erfragte Angaben zu den beruflich notwendigen Fahrten zu hinterfragen, geschweige denn materiell zu überprüfen. Aber auch der Polizei als Kontrollbehörde wird es auf der Strasse in sehr vielen Fällen nicht möglich sein, zu überprüfen, ob eine Fahrt rein beruflich (im Sinne einer allenfalls erteilten Fahrerlaubnis auf Papier) und damit gestattet ist oder nicht. Ist dies bei einem Busfahrer eines öffentlich-rechtlichen Verkehrsbetriebs vielleicht noch einfach zu beurteilen, wird es beim selbständig erwerbenden Handwerker schier unmöglich sein, weil für praktisch jede Fahrt eine Begründung wie «Kundenaquisitionsbesuch», «Augenschein» oder dgl. aus dem Ärmel gezogen werden kann.</p>	
--	--	--

<b>8.</b>	<b>Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Ablehnung erfolgt in Übereinstimmung mit der Beantwortung der Frage unter Ziffer 7 (Art. 33 Abs. 5 E-VZV).		

<b>9.</b>	<b>Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Ablehnung erfolgt in Übereinstimmung mit der Beantwortung der Frage unter Ziffer 7 (Art. 33 Abs. 5 E-VZV).		

### C. Ihre übrigen Bemerkungen

	<b>Hinweis:</b> Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.		
	<b>E-SKV / E-VZV</b>		
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	